



Datum: 22.05.2019 Nr.: 27

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Universitätsmedizin:</u>	
Ordnung über den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ohne Hochschulzugangsberechtigung in allen Fachrichtungen zu grundständigen Studienangeboten der Universitätsmedizin Göttingen (OffHoZugO-Med)	499
Erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Cardiovascular Science“	503

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 27.08.2019 hat der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin am 07.05.2019 die Ordnung über den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ohne Hochschulzugangsberechtigung in allen Fachrichtungen zu grundständigen Studienangeboten der Universitätsmedizin Göttingen (OffHoZugO-Med) genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S.317), in Verbindung mit §§ 63h Abs. 2 Satz 1, 18 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Sätze 2 und 4; § 60 a Abs. 2 in Verbindung mit § 62 Abs.4 NHG und § 18 Abs. 14 NHG).

**Ordnung über den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und
Studienbewerbern ohne Hochschulzugangsberechtigung in allen Fachrichtungen zu
grundständigen Studienangeboten der Universitätsmedizin Göttingen
(OffHoZugO-Med)**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt besondere Bestimmungen über den Zugang
- a) zum Studiengang Humanmedizin (Ärztliche Prüfung), einschließlich Teilstudienplätzen,
 - b) zum Studiengang Zahnmedizin (Zahnärztliche Prüfung), und
 - c) zum Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“
- für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche nicht über eine Hochschulzugangsberechtigung, die zum Studium in allen Fachrichtungen berechtigt, verfügen.
- (2) Regelungen über weitere Zugangsvoraussetzungen für einzelne Studiengänge sowie über die Studienplatzvergabe bleiben unberührt.

**§ 2 Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit fachgebundener
Hochschulzugangsberechtigung**

- (1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung in einer der Fachrichtungen „Gesundheit“, „Gesundheit und Soziales“, „Gesundheit und Pflege“ und „Sozial- und Gesundheitswesen“ sind zugangsberechtigt, wenn aus dem Abschlusszeugnis nachgewiesen wurde, dass der Schwerpunkt „Gesundheit“ Gegenstand der fachgebundenen Hochschulreife ist. ²Zugangsberechtigt zum Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ sind auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung in einer der Fachrichtungen „Chemisch-physikalische Technik“ und „Biologie, Chemie, Physik“.

(2) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung in anderen als den in Absatz 1 genannten Fachrichtungen können die Zugangsberechtigung durch eine hochschuleigene Prüfung erwerben. ²Die Prüfung wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt:

- a) Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber den grundlegenden Anforderungen des gewählten Studiengangs, die für eine erfolgreiche Absolvierung des Studiums vorausgesetzt werden, gerecht wird.
- b) Die Prüfung besteht aus
 - i) einer schriftlichen Aufsichtsarbeit (Klausur) mit einer Bearbeitungszeit von fünf Stunden und
 - ii) einer mündlichen Prüfung, die als Einzelprüfung im Umfang von ca. 45 Minuten oder Gruppenprüfung mit höchstens drei Prüflingen im Umfang von ca. 30 Minuten je Prüfling durchgeführt wird.
- c) Der Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers auf Teilnahme an der Prüfung muss bis zum 15.01. für das nachfolgende Studienjahr (Ausschlussfrist) im Studiendekanat bei der Universitätsmedizin Göttingen eingegangen sein.
- d) Die Prüferinnen und Prüfer werden durch die Studiendekanin oder den Studiendekan benannt.
- e) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60% der zu erwerbenden Punktzahl sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Teil erreicht wurden. ²Werden in einem Teil weniger als 60% der zu erwerbenden Punktzahl erreicht, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. ³Über das Ergebnis der Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- f) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung, die Kenntnisse mindestens einer zweiten Fremdsprache auf dem Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen, sind Zugangsberechtigt.

§ 3 Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Fachhochschulreife

(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Fachhochschulreife in einer der Fachrichtungen „Gesundheit“, „Gesundheit und Soziales“, „Gesundheit und Pflege“ und „Sozial- und Gesundheitswesen“ sind zugangsberechtigt, wenn mit dem Abschlusszeugnis nachgewiesen wurde, dass der Schwerpunkt „Gesundheit“ Gegenstand der Fachhochschulreife ist. ²Im Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ sind darüber hinaus Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Fachhochschulreife in einer der Fachrichtungen „Chemisch-physikalische Technik“ und „Biologie, Chemie, Physik“ zugangsberechtigt.

(2) ¹Zugangsberechtigt sind ferner Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAG) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, soweit der berufsbezogene Teil der nachgewiesenen Qualifikation einer Fachrichtung nach Absatz 1 oder dem Fachgebiet des angestrebten Studiengangs zugeordnet werden kann. ²Die Zuordnung zu einer Fachrichtung oder zum Fachgebiet eines Studiengangs erfolgt auf Basis der die Berufsausbildung, das Praktikum oder den abgeleisteten Dienst jeweils prägenden Tätigkeit.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine Fachhochschulreife ohne ausgewiesene Fachrichtung nachweisen.

§ 4 Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit beruflicher Vorbildung

(1) Die Anlage benennt für jeden Studiengang Ausbildungsberufe, die zu einer studiengangbezogenen Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 NHG (3-jährige Ausbildung in Verbindung mit wenigstens 3-jähriger beruflicher Tätigkeit) führen können.

(2) Die Entscheidung, ob eine nach § 18 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 NHG gleichwertige Vorbildung vorliegt und dem gewählten Studiengang fachlich nahesteht, trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan auf Grundlage der Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Vorbildung für den Hochschulzugang (Nds. GVBI Nr. 24/2007 S. 406) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Wintersemester 2019/2020.

Anlage Berufliche Vorbildung (zu § 4 Abs. 1)

Medizin (Ärztliche Prüfung)	(1) Gesundheits- und Krankenpfleger/ Gesundheits- und Krankenpflegerin
	(2) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/ Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin
	(3) Hebamme/ Entbindungspfleger
	(4) Medizinischer Fachangestellter/ Medizinische Fachangestellte
	(5) Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent/ Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin
	(6) Medizinisch-technischer Radiologieassistent/ Medizinisch-technische Radiologieassistentin
	(7) Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik/ Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik

Zahnmedizin (Zahnärztliche Prüfung)	(1) Zahntechniker/ Zahntechnikerin
	(2) Zahnmedizinischer Fachangestellter/ Zahnmedizinische Fachangestellte

Molekulare Medizin (B.Sc.)	(1) Biologielaborant/ Biologielaborantin
	(2) Chemielaborant/ Chemielaborantin
	(3) Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent/ Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin

Universitätsmedizin:

Nach Beschlüssen des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 12.11.2018 und 29.04.2019 hat der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Cardiovascular Science“ in der Fassung vom 21.01.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 2/2016 S. 23) am 07.05.2019 genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 63 h Abs. 2 Satz 1, § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1, 2 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Cardiovascular Science“ in der Fassung vom 21.01.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 2/2016 S. 23) wird wie folgt geändert.

1. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau B2+ oder höher nach des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) nachzuweisen. ³Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNICert®: mind. Zertifikat UNICert® II mit Mindestnote 2,3;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2+;
- c) Cambridge English Scale: mind. 173 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.0;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 95 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 67 Punkte;

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. ⁵Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens zweijähriger einschlägiger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung oder der erfolgreiche Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs. ⁶Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ist bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09. gegenüber der Medizinischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.“

b. In Absatz 6 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

2. In § 5 (Auswahlverfahren) Absatz 6 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

3. Nach § 8 (Zulassung für höhere Semester) wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8a Quotierung

(1) ¹Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 80 v.H. der zu vergebenden Studienplätze für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, gebildet. ²Bewerbungen von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen im Sinne des Satzes 1 werden im Auswahlverfahren nach § 5 nicht berücksichtigt.

(2) ¹Die Auswahl erfolgt den Bestimmungen der §§ 1 bis 8 entsprechend. ²Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können zusätzlich berücksichtigt werden. ³Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a) die Bewilligung eines Stipendiums durch eine öffentlich finanzierte Einrichtung nachweist,
- b) auf Vorschlag einer niedersächsischen Hochschule ein Kolleg erfolgreich besucht hat und für einen Studienplatz vorgemerkt ist,
- c) einem Entwicklungsland angehört,
- d) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt oder
- e) einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört oder der Förderung durch zwischenstaatliche Verträge oder Hochschulvereinbarungen unterfällt.

(3) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren nach § 5 hinzugerechnet.

(4) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 3 muss der Zulassungsantrag von Bewerberinnen und Bewerbern, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, mit den gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 31.03. (Ausschlussfrist) bei der Georg-August-Universität Göttingen eingegangen sein.“

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021.
